OSZE

Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat

PC.DEC/1528
14 May 2026

GERMAN
Original: ENGLISH

1564. Plenarsitzung
StR-Journal Nr. 1564, Punkt 3 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1528
BESTELLUNG DES EXTERNEN RECHNUNGSPRÜFERS

Der Ständige Rat –

unter Hinweis auf Artikel VIII der Finanzvorschriften vom 27. Juni 1996 (DOC.PC/1/96) betreffend die externe Rechnungsprüfung der OSZE,

Kenntnis nehmend vom Angebot der Staatlichen Rechnungsprüfungsbehörde der Republik Serbien, für die OSZE externe Prüfungsdienste zu erbringen (Dokument CIO.GAL/30/26 vom 22. April 2026),

unter Hinweis auf die Finanzvorschrift 8.01 über die Bestellung und die Amtszeit des externen Rechnungsprüfers –

nimmt das freundliche Angebot der Republik Serbien an und bestellt die Staatliche Rechnungsprüfungsbehörde der Republik Serbien für die Dauer von drei Jahren – für die Jahresabschlüsse 2026, 2027 und 2028 vom 2. Juli 2026 bis zum 1. Juli 2029 – zum externen Rechnungsprüfer der OSZE.

Gemäß der Finanzvorschrift 8.01 werden die Reisekosten und das Tagegeld aus dem OSZE-Gesamthaushalt vergütet.

PC.DEC/1528
14 May 2026
Attachment

GERMAN
Original: FRENCH

INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA

Die Delegation Zyperns (auch im Namen von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Slowakei, Slowenien, Spanien, Ungarn und Tschechien):

„In Bezug auf den Beschluss des Ständigen Rates über die Bestellung des externen Rechnungsprüfers möchten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.I (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Wir danken der Staatlichen Rechnungsprüfungsbehörde der Republik Serbien, dass sie sich bereit erklärt hat, in den nächsten drei Jahren als externer Rechnungsprüfer der OSZE zu fungieren. Die externe Rechnungsprüfung für eine internationale Organisation ist eine komplexe Aufgabe, die auf einer langfristigen Perspektive beruhen muss. Eine Amtszeit von drei Jahren ist daher unerlässlich, um die finanzielle Stabilität der Organisation gemäß den Finanzvorschriften begleitend kontrollieren zu können.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir auch dem Rechnungshof Österreich, der in den vergangenen drei Jahren als externer Rechnungsprüfer fungierte, nochmals unseren Dank aussprechen. Wir haben alle noch die Begleitumstände vor Augen, unter denen der Rechnungshof Österreich bereit war, seine Kandidatur im Jahr 2023 zu einem sehr späten Zeitpunkt zu erklären, nachdem die Funktion mehrere Monate lang aufgrund des fehlenden Konsenses unbesetzt geblieben war.

Dementsprechend begrüßen die EU-Mitgliedstaaten die Rückkehr zu der Praxis, den externen Rechnungsprüfer der Organisation auf der Grundlage der üblichen Amtszeit von drei Jahren im Einklang mit den Finanzvorschriften zu ernennen.

Wir ersuchen darum, diese interpretative Erklärung dem Beschluss beizufügen und in das Journal des Tages aufzunehmen."